



Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus Kleinwinklarn e.V.

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Stadt Neunburg v.W. im Ortsteil Kleinwinklarn

Vorbemerkung

Das Dorfgemeinschaftshaus der Stadt Neunburg vorm Wald in Kleinwinklarn grenzt an eine umliegende Wohnbebauung an. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten haben sich Veranstaltungen in dieser Einrichtung an dem Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der unmittelbaren Nachbarschaft zu orientieren. Der Benutzer / Veranstalter hat in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die besonderen Benutzungsbedingungen hinsichtlich der Dauer der Veranstaltung und der Nachtruhe eingehalten werden.

§1 Allgemeines

Die Stadt Neunburg vorm Wald stellt das Dorfgemeinschaftshaus den ortsansässigen Einwohnern und ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Verfügung. Während der gesamten Nutzung muss mindestens eine Person über 18 Jahren anwesend sein und mit seiner Unterschrift auf der im Anhang zu dieser Benutzungsordnung befindlichen Vereinbarung (**Anlage 1**) die Verantwortung über die Einhaltung der Benutzungsordnung übernehmen.

Die ortsansässigen Vereine müssen keine Vereinbarung unterschreiben.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

Die Benutzungserlaubnis schafft die Voraussetzung, dass die jeweiligen

Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können und bei der Benutzung eine pflegeleichte und wirtschaftliche Behandlung gesichert ist.

§2 Hausrecht

2.1 Das Hausrecht übt die Stadt Neunburg vorm Wald durch von ihr beauftragte Personen aus. Beauftragte Personen sind insbesondere:

- der/die Erste Bürgermeister/in bzw. Vertreter/in im Amt oder von Ihnen beauftragte Personen
- vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Trägervereins gem. der Vereinssatzung

2.2 Beauftragte Personen müssen sich als solche zu erkennen geben und haben, soweit sie keinen Dienstausweis besitzen, Ihren Namen und Adresse vor Erteilung einer Anordnung anzugeben.

2.3 Beauftragte Personen sind berechtigt, Benutzer der Einrichtung, die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen.

Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Beauftragte Personen haben das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungssatzung zu überprüfen. Im Übrigen gelten für die Durchsetzung von Verwaltungsanordnungen die Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

2.4 Das Hausrecht steht außerdem dem jeweiligen verantwortlichen Benutzer zu. Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.



Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus Kleinwinklarn e.V.
Schulweg 3, 92431 Neunburg vorm Wald

• info@kleinwinklarn.de • www.kleinwinklarn.de

§3 Nutzungsvereinbarung

- 3.1** Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und der Außenanlagen an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.2** Die Genehmigung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und der Außenanlagen oder einzelner Räumlichkeiten wird vom Trägerverein auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- 3.3** Die Genehmigung kann u.a. versagt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Regelungen dieser Satzung voraussichtlich nicht eingehalten werden.
- 3.4** Die Vergabe erfolgt möglichst in der Reihenfolge der Antrags eingänge sowie bei Bedarf nach Art und Umfang der Veranstaltung bzw. in Abstimmung mit weiterer (z.B. zeitgleicher) Nutzung anderer Räumlichkeiten.
- 3.5** Die Getränke der Vertragspartner des Trägervereins DGH Kleinwinklarn müssen vom Trägerverein bezogen werden, zu den aktuellen Konditionen (siehe Getränke- Preisliste Trägerverein). Fremdgetränke sind nicht zulässig.
- 3.6** Die Entscheidung über die Vergabe obliegt dem Trägerverein.

§4 Allgemeine Benutzungsregeln

- 4.1** Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer / Veranstalter verbindlich. Mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung erklärt sich der Benutzer / Veranstalter mit den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung des Trägervereins in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2** Der Benutzer / Veranstalter hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
- 4.3** Für die Benutzung von Wasser, Strom und Heizwärme gilt das Sparsamkeitsprinzip.
- 4.4** Der Benutzer / Veranstalter hat die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt den Trägerverein Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Festgestellte Schäden sind bei der Übergabe ohne Aufforderung zu melden.
- 4.5** Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
- 4.6** Die Lärmschutzbestimmungen der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sind einzuhalten.
- 4.7** Die Einholung notwendiger weiterer Genehmigungen im Einzelfall (z. B. Anzeigenbestätigung einer öffentlichen Vergnügung, Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, Anmeldung bei der GEMA usw.) obliegt dem Benutzer / Veranstalter.
- 4.8** Die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke ausgegeben werden dürfen.
- 4.9** Werden mehrere Veranstaltungen gleichzeitig in unterschiedlichen Räumen zugelassen, gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- 4.10** Die Räumlichkeiten sind am Ende der jeweiligen Veranstaltung aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.
- 4.11** Nach Beendigung der Veranstaltung bzw. beim Verlassen des Gebäudes sind die Fenster und Türen zu schließen, die Wasserhähne zuzudrehen und die Beleuchtung auszuschalten.
- 4.12** Bei sportlicher Benutzung ist das Dorfgemeinschaftshaus nur mit hellen Sohlen von Sportschuhen gestattet. Für evtl. Schäden durch falsches Schuhwerk haftet der Benutzer / Verursacher.
- 4.13** Das Abbrennen von Feuerwerken oder ähnlichen Sprengsätzen ist auf dem gesamten Grundstück ist verboten.
- 4.14** Es ist untersagt, Hunde oder sonstige Tiere in die Räume mitzubringen.
- 4.15** Das Parken und Halten vor dem Feuerwehrgerätehaus ist verboten. Die Zu- und Abfahrt zum/vom Feuerwehrgerätehaus muss jederzeit gewährleistet sein.
- 4.16** Alle verantwortlichen Personen haben sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Einrichtung zu überzeugen.

§5 Benutzungszeiten

- 5.1** Die Öffnungszeiten regelt der Trägerverein in eigenem Ermessen.
- 5.2** Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass Belästigungen der Anwohner vermieden werden. Zum Schutze der Nachbarschaft dürfen ab 22:00 Uhr die Räume und Außenanlagen nur so genutzt werden, dass die Lautstärke nicht störend wirkt.



§6 SCHADENVERMEIDUNG, SAUBERHALTUNG UND REINIGUNG

6.1 Das Dorfgemeinschaftshaus muss in einem Zustand erhalten werden, der nicht über das unvermeidbare, sich bei bestimmungsgemäßer Nutzung ergebende Maß an Verschmutzung oder Abnutzung hinausgeht. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich beim Trägerverein gemeldet werden.

6.2 Die Benutzungsordnung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung. Sämtliche Benutzer / Veranstalter sind verpflichtet, die öffentliche Einrichtung mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.

6.3 Die Benutzer sind verpflichtet, unnötige Verschmutzungen zu vermeiden.

Anschläge und Dekorationen, die Spuren an Böden, Wänden oder Möbeln hinterlassen, sind verboten (z.B. Nägel, Haken, klebrige Befestigungsmittel).

6.4 Der Benutzer / Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung in einem ordentlichen, besenreinen und aufgeräumten Zustand hinterlassen werden. Soweit notwendig, sind Tische und Stühle zu reinigen.

6.5 Die Benutzer / Veranstalter haben Abfall aller Art nach der Benutzung der Räume selbst zu entsorgen außer anders im Vertrag (**Anhang 1**) geregelt.

6.6 Verschmutzungen, die über das nutzungsbedingte Maß hinausgehen oder die nicht durch den Benutzer / Veranstalter beseitigt wurden, kann der Trägerverein anstelle des Benutzers / Veranstalters beseitigen lassen und die hierfür anfallenden Auslagen vom Benutzer / Veranstalter verlangen.

6.7 Ist eine Küchen- / Kühlnutzung verbunden, so ist dies nach der Veranstaltung ebenfalls gründlich zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, in dem dies übernommen wurde.

§7 Dekoration

Dekorationen jeglicher Art sind vom Benutzer nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Hinweisschilder zu Notausgängen und Feuerlöschern, sowie die Notausgänge selbst, dürfen nicht mit Gegenständen oder anderweitig verhängt werden. Reißzwecken, Nägel und Tacker dürfen nicht für die Befestigung an den Wänden benutzt werden.

§8 HAFTUNG & HAFTUNGSAUSSCHLUSS

8.1 Der Trägerverein haftet nicht für die während oder aufgrund einer Veranstaltung nach dieser Benutzungsordnung entstandenen oder verursachten Personen- und/oder Sachschäden, insbesondere auch dann nicht, wenn die Schäden durch Dritte (z. B. Veranstaltungsteilnehmer) verursacht werden. Veranstaltungsbedingte Schäden umfassen auch Schäden, die durch Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung (z. B. Auf- und Abbau von Gerätschaften) verursacht werden.

8.2 Der Trägerverein haftet ferner nicht für abhanden gekommene Gegenstände (z.B. wenn Gerätschaften bei einer Veranstaltung aufbewahrt werden).

8.3 Der Benutzer/ Veranstalter haftet in vollem Umfang für Schäden am Gebäude und den Außenanlagen und/oder Schäden sowie Verlust an Inventar, welches nach der Inventarliste im städt. Eigentum und Trägerverein Eigentum steht, die / der auf Grund ihrer Nutzung oder durch Dritte zurückzuführen ist. Etwaige Schäden sind dem Trägerverein unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

8.4 Für Betriebsstörungen (z. B. Ausfall der Heizung) und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet der Trägerverein nicht.

Der Trägerverein haftet nicht für Schäden, die durch Spannungsabfall oder -veränderungen entstehen;

der Benutzer / Veranstalter hat sich durch geeignete technische Vorrichtungen abzusichern.

8.5 Der Benutzer / Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Versicherungsschutz nach dieser Benutzungsordnung besteht (z.B. Haftpflichtversicherung).

8.6 Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u.a.) wird keine Haftung übernommen.



8.7 Der Benutzer / Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

8.8 Für alle Schäden, die durch den Benutzer oder Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Benutzer / Veranstalter. Eventuell anfallende Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er ist verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Der Benutzer / Veranstalter haftet für den Schaden, der durch den Verlust eines Schlüssels entsteht.

§9 Gebühren

Die Abrechnung der Nutzungsgebühren erfolgt durch den Trägerverein.

Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt pauschalisiert.

Bei der Benutzung ist eine Kautions zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Reinigung und schadensfreier Benutzung wird diese, spätestens bei Übergabe zurückerstattet.

Die Erstattung oder Einbehaltung einer eventuell gezahlten Kautions erfolgt durch den Trägerverein.

Gebührentabelle:

Bräustüberl:	
Grund Nutzungsgebühr	: 80€
Endreinigung	: 40€
Kautions	:100€

Saal:	
Grund Nutzungsgebühr	:150€
Endreinigung	: 60€
Kautions	:100€

Bräustüberl und Saal:	
Grund Nutzungsgebühr	:200€
Endreinigung	: 80€
Kautions	:100€

§10 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinwinklarn den 26.10.2023



Neft Robert

1. Vorsitzender:
Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus Kleinwinklarn e.V.
Schulweg 3
92431 Kleinwinklarn

